

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Tangstedt vom 04.07.2016

(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert am 13. November 2019 (GVOBl. S. 425) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), des § 46 Absatz 3 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. S. 425), zuletzt geändert am 22. Juni 2020 (GVOBl. S. 352), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Tangstedt und der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 15. Juli 2015 sowie der Übertragungssatzung der Gemeinde Tangstedt vom 19. Juni 2016 hat die Geschäftsführung der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt öffentlichen Rechts – die folgende Änderungssatzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1 (Änderungen)

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 17 – Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung – wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 17 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „ermittelte“ durch das Wort „berechnete“ ersetzt.
 - 1.2 Die Absätze 5, 6 und 7 erhalten folgenden Wortlaut:
 - „(5) Die Wassermengen nach Absatz 3 hat, soweit diese nicht durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen zugeführt wurden, die oder der Gebührenpflichtige der HSE binnen Monatsfrist für das abgelaufene Kalenderjahr, bei zeitlich begrenzten Einleitungen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung anzugeben. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die HSE kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die HSE berechtigt, die Wassermengen zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Für die nach Absatz 3 Nummer 4 als Schmutzwasser abzurechnende Niederschlagswassermenge wird, soweit ein prüfungsfähiger Nachweis nicht vorgelegt wird, die befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge, bereinigt durch eine Pauschale für Verdunstungen etc. (Abflussbeiwert), multipliziert. Erfolgt die Einleitung nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Menge dem Zeitanteil der Einleitung entsprechend aufgeteilt.
 - (6) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Sielanlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr für das abgelaufene Kalenderjahr zulässig. Absatz 5 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Die Schmutzwassergebühr beträgt € 3,25 je m³ gebührenpflichtiger Schmutzwassermenge.“

2. Der § 27 – Datenschutz – erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie von Geodaten,
- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind,
 - b) der Kämmerei der Gemeinde,
 - c) des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde,
 - d) aus dem Grundbuch beim Amtsgericht Norderstedt,
 - e) der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg und
 - f) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
- durch die HSE zulässig. Die HSE darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG).
- (3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung an die HSE zu übermitteln. Die HSE darf diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
- (4) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die HSE berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (5) Die HSE ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verarbeiten.
- (6) Die HSE ist befugt, Subunternehmen hinzuzuziehen. Hierfür obliegt es der HSE, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten den Subunternehmen zu übertragen.
- (7) Sofern die HSE personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortung mit weiteren Verantwortlichen verarbeitet, stellt die HSE die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten bei den weiteren Verantwortlichen sicher.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hamburg, den 10.12.2021

gez. Ingo Hannemann
Technischer Geschäftsführer

gez. Dr. Johannes Brunner
Kaufmännischer Geschäftsführer

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 15.12.2021

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger